

*eingedenk* der positiven Wirkungen, die eine stabile Demokratie in Fidschi auf die Förderung der Demokratie, des Friedens und des Wohlergehens in der Region hätte,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Zucker der Übergangsregierung an den Präsidenten der Generalversammlung<sup>30</sup>, in dem sich die Übergangsregierung verpflichtet, Fidschi im Wege freier und fairer Wahlen zu einer vollen konstitutionellen Demokratie zurückzuführen, und die Vereinten Nationen um die Beobachtung der Wahlen bittet,

*in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>31</sup>, die festlegt, dass jeder das Recht hat, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken, dass jeder das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande hat, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet und dass dieser Wille durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen muss,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass die Vereinten Nationen 1995 die Hilfe geleistet haben, um die sie ersucht worden waren, nämlich die Überarbeitung der Verfassung Fidschis von 1990 zu unterstützen, was 1997 zum Erlass des Gesetzes über die Änderung der Verfassung der Republik Fidschi-Inseln geführt hat,

*unter Hinweis* darauf, dass sich die Verifikation freier und fairer Wahlen über die gesamte Dauer des Wahlvorgangs erstrecken sollte, und feststellend, dass die Hilfe, die die Vereinten Nationen den Mitgliedstaaten gewähren, von Fall zu Fall im Einklang mit den sich wandelnden Bedürfnissen der darum ersuchenden Länder fortgesetzt werden sollte,

*in der Erkenntnis*, dass die Organisation auf Grund der bestehenden Zeitknappheit lediglich das Umfeld der Wahlen, die Stimmabgabe, die Stimmauszählung, die Ergebnisberechnung, die Beschwerde- und Beilegungsmechanismen, die Ergebnisverkündung und die Annahme der Ergebnisse nach Abschluss der Wahlen beobachten kann,

*mit Genugtuung* darüber, dass die Übergangsregierung frühzeitig freie und faire Wahlen zur Wiederherstellung der konstitutionellen Demokratie durchführt,

1. *beschließt*, den Generalsekretär zu ermächtigen, die Wahlbeobachtermission der Vereinten Nationen zur Überwachung der allgemeinen Wahlen in Fidschi und der Situation unmittelbar im Anschluss an die Wahlen einzusetzen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, so bald wie möglich die Entsendung der Wahlbeobachtermission zu veranlassen, damit sie ihre Überwachungsaufgaben aufnehmen kann;

3. *appelliert* an die unmittelbar betroffenen Behörden, mit der Wahlbeobachtermission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um ihr die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern, wie von den Vereinten Nationen erbeten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 55/281

Verabschiedet auf der 110. Plenarsitzung am 1. August 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.91, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### 55/281. Verhütung bewaffneter Konflikte

*Die Generalversammlung,*

*nach Erhalt* des Berichts des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte und der darin enthaltenen Empfehlungen<sup>32</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Aussprache über den Bericht am 12. und 13. Juli 2001<sup>33</sup>,

1. *fordert* die Regierungen *auf*, den Bericht des Generalsekretärs und die darin enthaltenen Empfehlungen<sup>32</sup> zu behandeln;

2. *fordert* die regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, den Bericht und die darin enthaltenen, an sie gerichteten Empfehlungen zu behandeln;

3. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen und Stellen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Einklang mit ihrem Mandat die an sie gerichteten Empfehlungen zu behandeln und die Generalversammlung, vorzugsweise während ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung, über ihre diesbezüglichen Auffassungen zu unterrichten;

4. *bittet* die in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, den Bericht und die darin enthaltenen, an sie gerichteten Empfehlungen zu behandeln;

5. *beschließt*, den Bericht und die darin enthaltenen Empfehlungen auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Auffassungen und Stellungnahmen, die sie entsprechend den Ziffern 1 bis 4 erhalten hat.

### RESOLUTION 55/282

Verabschiedet auf der 111. Plenarsitzung am 7. September 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.95 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Andorra, Argentinien, Aserbaidschan, Bahamas, Bangla-

<sup>30</sup> A/55/1016, Anlage II.

<sup>31</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>32</sup> A/55/985-S/2001/574 und Corr.1.

<sup>33</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth Session, Plenary Meetings*, 106. bis 108. Sitzung (A/55/PV.106-108) und Korrigendum.

desch, Barbados, Belarus, Belgien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Kuwait, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Paraguay, Portugal, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

### 55/282. Internationaler Friedenstag

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 36/67 vom 30. November 1981, in der sie erklärte, dass der dritte Dienstag im September, der Eröffnungstag der ordentlichen Tagungen der Generalversammlung, offiziell zum Internationalen Friedenstag proklamiert und als solcher begangen werde und dazu dienen solle, sowohl innerhalb der einzelnen Nationen und Völker als auch im Verhältnis zwischen ihnen die Ideale des Friedens lebendig zu halten und zu festigen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre anderen einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 55/14 vom 3. November 2000,

*bekräftigend*, dass die Begehung und Feier des Internationalen Friedentags zur Stärkung der Ideale des Friedens und zum Abbau von Spannungen und Konfliktursachen beiträgt,

*in der Auffassung*, dass der Tag eine einzigartige Gelegenheit zur Einstellung von Gewalt und Konflikten in aller Welt bietet, und dass es in diesem Zusammenhang wichtig ist, innerhalb der Weltgemeinschaft eine möglichst starke Sensibilisierung für den Internationalen Friedenstag und seine möglichst allgemeine Begehung zu erreichen,

*in dem Wunsch*, die Aufmerksamkeit auf die Ziele des Internationalen Friedentags zu lenken und daher ein Datum für seine jährliche Begehung festzulegen, das unabhängig vom Eröffnungstag der ordentlichen Tagung der Generalversammlung ist,

1. *beschließt*, dass ab der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung der Internationale Friedenstag alljährlich am 21. September begangen wird und dass allen Menschen dieses Datum als Anlass zur Feier und Würdigung des Friedens nahegebracht werden soll;

2. *erklärt*, dass der Internationale Friedenstag von nun an als ein Tag begangen werden soll, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen und für dessen Dauer alle Nationen und Völker aufgerufen sind, die Feindseligkeiten einzustellen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die regionalen und die nicht-staatlichen Organisationen und alle Einzelpersonen, den Internationalen Friedenstag in geeigneter Weise zu begehen, namentlich durch Bildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit, und bei der Herbeiführung der weltweiten Waffenruhe mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten.

### RESOLUTION 55/283

Verabschiedet auf der 111. Plenarsitzung am 7. September 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.92 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Kuba, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Swasiland, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

### 55/283. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/230 vom 22. Mai 1997, mit der sie den Generalsekretär bat, Maßnahmen zu ergreifen, um mit dem Generaldirektor des Technischen Sekretariats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen ein Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation zu schließen, und der Generalversammlung den ausgehandelten Entwurf des Abkommens über die Beziehungen zur Billigung vorzulegen,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens vom 17. Mai 2001, das Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen<sup>34</sup> zu billigen,

*nach Behandlung* des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

1. *billigt* das Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, dessen Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

2. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung und der darauf folgenden Tagungen aufzunehmen.

#### Anlage

#### Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

*Die Vereinten Nationen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen,*

<sup>34</sup> Siehe A/55/988.